

Satzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zur Durchführung der Straßen- und Gehwegreinigung sowie des Winterdienstes (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), den §§ 51 Absatz 5, 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134), hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 25.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

Teil I **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ebersbach-Neugersdorf.
- (2) Den Straßenanliegern der öffentlichen Straßen und Wege wird innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie an bebauten Grundstücken außerhalb der bebauten Ortslage die Verpflichtung übertragen, die Geh- und Radwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen und von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind unbeschadet der Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind unbeschadet der Eigentumsverhältnisse die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihn tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 m. Als Gehweg gelten Fußwege, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4 a StVO und Treppen.

§ 3 **Verpflichtete**

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte und Nutzer (z. B. Mieter oder Pächter) der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Dies sind insbesondere die Grundstücke, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer bzw. Nutzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenzen und der Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 8),
- (2) den Winterdienst (§§ 9, 10).

Teil II ALLGEMEINE STRAßENREINIGUNG

§ 5 Allgemeine Sauberhaltungspflicht

- (1) Das Verunreinigen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze (Fahrbahnen, Gehsteige, Nebenanlagen) insbesondere durch Wegwerfen von Papier, Glasflaschen, Plastikartikeln sowie Unrat jeder Art und Menge sowie das Aufbringen von Farbe und anderen anhaftenden Materialien ist untersagt.
- (2) Das Verunreinigen und Beschmutzen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch unsachgemäßen Transport insbesondere von Kohle, Asche, Baumaterialien, Grünfütter, Stroh, Schmiermitteln und anderen Materialien jeder Art ist untersagt. Anhaftende Erde am Fahrwerk von landwirtschaftlichen Maschinen, Transport- und Baufahrzeugen ist vor dem Befahren öffentlicher Straßen gründlich zu entfernen. Aufgetretene Verschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder die Beseitigung ist auf eigene Kosten vom Verursacher unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Ist ein Verursacher nicht oder nicht mehr zu ermitteln, sind die Anlieger verpflichtet, unverzüglich die Ortschaftsbehörde, außerhalb deren Dienstzeiten die Landespolizei, zu verständigen. Sie haben soweit wie möglich, die Stelle zu sichern.

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Verunreinigungen, Papier, anderen Gegenständen, Unrat, Unkraut, Laub und wild wachsenden Pflanzen – letzteres jedoch nicht mit chemischen Mitteln. Im Übrigen bestimmt sich der Umfang der Reinigungspflicht nach den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und der Verkehrssicherheit. Die Reinigung umfasst auch die Beseitigung des Streugutes am Ende der Schneeperiode.
- (2) Zur Reinigung gehört auch das Freihalten von Hydranten.
- (3) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrer ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 7 Sonstige Anliegerpflichten

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, am öffentlichen Verkehrsraum gelegene Zäune standfest und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Bäume, Sträucher, Hecken oder Gräser, die den öffentlichen Straßenverkehr (Geh- und Kraftverkehr) bzw. Straßenbeleuchtungen oder die Sicht auf Verkehrszeichen durch ihren Wuchs behindern, sind von Anliegern ohne Aufforderung in erforderlichem Maße (z.B. auf Höhe der Grundstücksgrenze) zu entfernen bzw. zurückzuschneiden.
- (3) Weitergehende Anliegerpflichten, etwa aus Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes, bleiben unberührt.

§ 8 Reinigungsfläche, Reinigungszeiten

- (1) Den Anliegern von an öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücken obliegt es, die Reinigung dieser an ihren Grundstücken gelegenen Straßenflächen vorzunehmen.
- (2) Die zu reinigenden Straßenflächen umfassen die Gehwege ohne Rücksicht auf Ausbau- und Erhaltungszustand. Sind keine Gehwege vorhanden, gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die genannten Flächen nach Bedarf, mindestens aber vor gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.

Teil III WINTERDIENST

§ 9 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 - 8) haben die Verpflichteten bei Schneefall oder aufgetautem Eis die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, sofern der Platz dafür nicht ausreicht am Rande der Fahrbahn, anzuhäufen. Die Straßeneinläufe sowie andere Abflussgräben und Hydranten sind freizuhalten.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mind. 1,50 Meter zu räumen.
- (5) Die Ablagerung von Räumschnee in Fließgewässer ist wegen der Vermeidung von Hochwassergefahren untersagt.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

- (7) Von Winterdienstfahrzeugen des Straßenbauasträgers auf Gehbahnen gedrückte Schneemassen sind vom Straßenanlieger hinzunehmen und zu beräumen.
- (8) Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr, geräumt und bestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können.
- (2) Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 9 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in einem unumgänglichen Mindestmaß zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Der Straßenanlieger ist für die Bereitstellung von Streugut selbst verantwortlich.
- (4) Eiszapfen an Dächern im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege sind unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu beseitigen.
- (5) § 9 Abs. 8 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere wer
 1. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Straßen, Wege oder Plätze verunreinigt oder Farbe und andere anhaftende Materialien aufbringt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 öffentliche Straßen beschmutzt und diese Beschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
 3. als Anlieger entgegen § 6 Abs. 1 Verunreinigungen, Papier, andere Gegenstände, Unkraut und Laub nicht im Rahmen seiner Reinigungspflicht beseitigt oder Streugut am Ende der Schneeperiode nicht beseitigt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 Hydranten nicht freihält,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 Zäune nicht standfest oder in einem sicheren Zustand erhält.
 6. entgegen § 7 Abs. 2 Bäume, Sträucher, Hecken oder Gräser nicht entfernt bzw. zurückschneidet,
 7. als Anlieger entgegen § 8 die Reinigung nicht nach Umfang und Bedarf durchführt

8. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 9 Abs. 8 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt, so dass die Flüssigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs ständig gewährleistet ist,
 9. entgegen § 9 Abs. 2 die Straßeneinläufe sowie andere Abflussgräben und Hydranten von Schnee und Eis nicht freihält,
 10. entgegen § 9 Abs. 5 Schnee in Fließgewässer ablagert,
 11. entgegen § 10 Abs. 1 die geräumten Flächen nicht bestreut,
 12. entgegen § 10 Abs. 4 Eiszapfen im Bereich öffentlicher Straßen und Wege nicht beseitigt.
- (2) Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf ist gem. § 52 Abs. 1 Nr. 12, § 52 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG berechtigt, Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € zu ahnden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Ebersbach-Neugersdorf.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Ebersbach/Sa. über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Beschluss-Nr. 2001/46/26) vom 06.11.2001 sowie die Satzung über die Sauberhaltungspflicht sowie Räum- und Streupflicht von Gehwegen durch die Anlieger vom 10.01.1995 Az.SAUBRS4B der Stadt Neugersdorf außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 26.02.2013

.....
Verena Hergenröder
Bürgermeisterin

Siegel